

Im Auftrag von:



Hessisches Ministerium für
Digitalisierung und Innovation



HessenAgentur

HA Hessen Agentur GmbH

HA Hessen Agentur GmbH · Mainzer Strasse 118 · 65189 Wiesbaden

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Herrn Landrat
Christian Engelhardt
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Mainzer Straße 118
65189 Wiesbaden
www.hessen-agentur.de

Ansprechpartnerin:
Dr. Ulrike Reichhardt
Tel.: (0611) 95017-8354
Fax: (0611) 95017-58354
E-Mail: ulrike.reichhardt@hessen-agentur.de

Wiesbaden, **28.05.2025**

Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Maßnahme „Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm „Starke Heimat Hessen““
Haushaltsplan Kapitel 1743 Förderprodukt 66 „Digitalisierung der Kommunen“

Referenz-Nr.: 2100 3030 25HA 1976
Bewilligungsnummer: 3000044340
Antragsnummer: 4000014408
Antrag vom 11.12.2024, geändert am 10.02.2025

Bewilligungsbescheid

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach Prüfung Ihres Antrages vom 11.12.2024, geändert am 10.02.2025 und Beratung in der Jury sind wir davon überzeugt, dass Sie ein Digitalisierungsvorhaben umsetzen, welches die Kommune Kreis Bergstraße noch zukunftsfähiger macht. Für die Umsetzung Ihres Vorhabens

„Smarter Kreis Bergstraße – Umsetzung eines kreisweiten Starkregen-Risikomanagements“

(im Folgenden als „Zuwendungszweck“ bezeichnet)

wird Ihnen im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation einmalig eine Zuwendung in Höhe von bis zu

657.200,00 Euro

(in Worten: sechshundertsiebenundfünfzigtausendzweihundert Euro)

aus Mitteln des Landeshaushalts bewilligt.

Die Zuwendung wird gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) im Wege der Anteilfinanzierung bewilligt.

An Hessen führt kein Weg vorbei.

Geschäftsführer:
Folke Mühlhölzer (Vorsitzender),
Dr. Rainer Waldschmidt

Aufsichtsratsvorsitzender:
Staatsminister Kaweh Mansoori

Sitz der Gesellschaft:
Wiesbaden
Amtsgericht Wiesbaden
HRB 21418
Ust.-IdNr. DE237911160
Steuernr. 26 40226 80983

Nassauische Sparkasse
Wiesbaden
Kto.-Nr. 100 015 730
BLZ 510 500 15
IBAN: DE85 5105 0015 0100 0157 30
BIC: NASSDE55XXX



digitales.hessen
SMARTE REGION

<https://digitales.hessen.de>

Ihr liegen die einschlägigen Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu Grunde. Die Regelungen der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm Starke Heimat Hessen vom 11.12.2024 (StAnz. Nr. 1-2/2025, S. 9-12), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) und die Besonderen Nebenbestimmungen zur haushaltsmäßigen Abwicklung sind Bestandteile des Zuwendungsbescheids.

Die Zuwendung steht Ihnen antragsgemäß wie folgt zur Verfügung:

aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres:	7.600,00	Euro
aus Mitteln der Verpflichtungsermächtigung für 2026:	214.400,00	Euro
aus Mitteln der Verpflichtungsermächtigung für 2027:	435.200,00	Euro

Durchführungszeitraum

Das Vorhaben ist vom 01.11.2025 bis zum 31.10.2027 durchzuführen und abzuschließen. Ausgaben, die außerhalb dieses Zeitraums entstehen, werden nicht anerkannt.

Finanzierung

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten Ihres Vorhabens betragen 821.500,00 Euro (brutto). Die Förderquote beträgt 80 Prozent (Anteilfinanzierung). Der Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent ist von Ihnen zu erbringen.

Die vorstehend genannten Mittel können nur im jeweils angegebenen Haushaltsjahr abgerufen werden. Mittelanforderungen können unterjährig, **spätestens jedoch bis zum 15.11.** des jeweiligen Haushaltsjahres eingereicht werden. Es ist das für Mittelabrufe von der HA Hessen Agentur GmbH zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden („Vorlage Mittelabruf“).

Zum Mittelabruf sind im Übrigen die Regelungen der Nr. 10 der Richtlinie zur Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm Starke Heimat Hessen (Förderrichtlinie) zu beachten.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Bewilligungszeitraum. Dieser wird festgelegt vom 01.11.2025 bis zum 10.12.2027.

Zweckbindungsfristen:

Aus Zuwendungsmitteln beschaffte und zu inventarisierende Gegenstände sind unabhängig vom Bewilligungszeitraum mindestens drei Jahre in Betrieb zu halten.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über diese Gegenstände frei verfügt werden (verkaufen, aussondern etc.).

Digi-Check für Kommunen:

Vor dem Start des Fördervorhabens, spätestens jedoch vier Wochen nach Beginn des Durchführungszeitraums, ist der Digi-Check sowohl von antragstellender Kommune wie auch den übrigen am Vorhaben beteiligten Kommunen auszufüllen. Mit der Einreichung des Verwendungsnachweises ist nochmals ein ausgefüllter Digi-Check vorzulegen.

Das erzeugte PDF-Dokument mit den Ergebnissen des Digi-Checks ist jeweils an starkeheimat@digitales.hessen.de zu senden. Mithilfe des Digi-Checks wird der Digitalisierungsgrad aller am Fördervorhaben beteiligten Kommunen erfasst, um eine Wirksamkeitsmessung vornehmen zu können.

Sollte Ihre Kommune oder eine an dem Vorhaben beteiligte Kommune den Digi-Check in den vergangenen drei Monaten bereits ausgefüllt haben und seither keine gravierenden Veränderungen des Digitalisierungsgrades eingetreten sein, geben Sie bitte einen entsprechenden Hinweis oder senden Sie den ausgefüllten Digi-Check an starkeheimat@digitales.hessen.de.

Bitte leiten Sie diese Förderaufgabe an alle am Vorhaben beteiligten Kommunen weiter, da nur bei Betrachtung des Digitalisierungsgrades aller beteiligten Kommunen die Wirkung der Förderung analysiert werden kann.

Nachfolgend der Link zum Digi-Check: www.smarte-region-hessen.de/digi-check.

Transfer

Der Transfer der in diesem Vorhaben gewonnenen Erkenntnisse und Lösungen ist von großer Bedeutung für die flächendeckende Wirksamkeit der Förderung. Zu den einzelnen Transferinstrumenten wird auf das entsprechende „Merkblatt Transferinstrumente“ hingewiesen, welches verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides ist. Die darin enthaltenen Instrumente sollen den Transfer und die Nachnutzbarkeit der Erfahrungen und Ergebnisse gewährleisten. Zu beachten sind hier die Regelungen der Nr. 14 (3) der Förderrichtlinie.

Mit der Bewilligung erhalten Sie die Auflage, die Vorgehensweise und Ergebnisse dieses Vorhabens anderen Kommunen zur Verfügung zu stellen (vgl. hierzu auch die im „Merkblatt Transferinstrumente“ enthaltenen Auflagen und die „Vorlage Blaupause“).

Kommunen mit vergleichbaren Projekten werden angehalten, sich schon während der Umsetzung untereinander auszutauschen.

Entsprechende Austauschformate und Transferinstrumente sind in Anspruch zu nehmen.

Berichtspflichten

Ab Beginn des Vorhabens ist bei der HA Hessen Agentur GmbH jeweils am **30.09.** des jeweiligen Haushaltsjahres ein kurzer Zwischenbericht auf Basis der „Vorlage Zwischenbericht“ zum aktuellen Projektstand einzureichen. Dieser muss die aktuellen Daten zur inhaltlichen Umsetzung aller geplanten und begonnenen Teilvorhaben, zu deren Personaleinsatz und zu den geplanten bzw. angefallenen Ausgaben im Durchführungszeitraum enthalten.

Nach Projektende ist mit dem Verwendungsnachweis ein Abschlussbericht vorzulegen (enthalten in der „Vorlage Verwendungsnachweis“).

Unabhängig von diesen Berichtspflichten sind die Mitteilungspflichten gemäß Nr. 5 ANBest-GK zu beachten.

Besondere Auflagen

Für die ggf. im Vorhaben zu erhebenden Geodaten/Metadaten wird auf die potenzielle interoperable Bereitstellung der gewonnenen Daten bei der Erstellung einer Ausschreibung und bei der Umsetzung des Projektes hingewiesen.

Die im Februar 2023 in Kraft getretene Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung (DVO-HVD) konkretisiert die Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) und legt fest, dass bestimmte öffentliche Daten mit minimalen rechtlichen und technischen Einschränkungen und kostenlos zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang referenziert sie Themen der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie), die im März 2010 durch Ergänzung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (HVGG) in Landesrecht umgesetzt wurde.

Ebenfalls ist ggf. das Hessische Umweltinformationsgesetz (HUIG) zu beachten.

Geoinformationen (Synonym: Geodaten) sind alle Daten mit Bezug zu einem bestimmten Standort oder einem geographischen Gebiet. Mit ihrer Hilfe lassen sich zahlreiche Planungs- und Entscheidungsprozesse in Wirtschaft, Verwaltung sowie Gesellschaft schneller, einfacher und transparenter gestalten und in anschaulicher Form präsentieren. Eine Geodateninfrastruktur ermöglicht einen fachübergreifenden Zugang zu allen verfügbaren Geodaten, welche ansonsten getrennt bei den einzelnen Institutionen vorliegen. Das

Geoportal Hessen ist als Teil der Geodateninfrastruktur Hessen der zentrale Zugangspunkt zu den Geodaten und Geodatendiensten des Landes und der Kommunen.

Geodaten sind nach einer Prüfung (Datentauglichkeit) in der Geodateninfrastruktur Hessen bereitzustellen.

Bei der Registrierung der entsprechenden Darstellungsdienste als Web-Map-Service (WMS) und Downloaddienste als Web Feature Service (WFS) sowie der zugehörigen Metadaten kann die beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation eingerichtete zentrale Kompetenzstelle für Geoinformation beraten und unterstützen. Über die im Geoportal Hessen registrierten Metadaten besteht zusätzlich die Möglichkeit, diese automatisch in das Metadatenportal des Landes Hessen zu überführen, sofern sie einer Open-Data-Lizenz unterliegen. Das Metadatenportal nach § 3 Abs. 1 Hessisches Open Data - Gesetz (HODaG) befindet sich derzeit noch im Aufbau. Das HODaG regelt die Bereitstellung offener Daten durch die Landes- sowie kommunalen Behörden, soweit die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der jeweiligen Gebietskörperschaft erhoben wurden (vgl. § 1 Abs. 1 HODaG). Die gewonnenen Metadaten können im Metadatenportal nach § 3 Abs. 1 HODaG zu gegebener Zeit bereitgestellt werden.

Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen

Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind rechtzeitig im Vorfeld der Pressestelle des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation mitzuteilen (pressestelle@digitales.hessen.de).

Bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen des Vorhabens, in Faltblättern, Broschüren, Internetauftritten, Social Media, Reden, Pressemitteilungen, Presseanfragen und Interviews ist auf die Unterstützung durch die Hessische Landesregierung hinzuweisen und das Logo des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation auf Ihren Materialien zu verwenden (idealerweise: „gefördert durch das Land Hessen – Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation“).

Für die Verwendung des Logos und den Freigabeprozess wenden Sie sich an die Pressestelle des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation (Telefon: 0611 / 32 11 42 22, E-Mail: pressestelle@digitales.hessen.de).

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein, es sei denn, Sie erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Dann wird der Bescheid bereits mit dem Eingang des Verzichts bestandskräftig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Dieser Bescheid ist ohne Unterschriften gültig.

Mit freundlichen Grüßen

HA Hessen Agentur GmbH

gez. Folke Mühlhölzer
Vorsitzender der Geschäftsführung

gez. Alexander Bracht
Prokurist

Anlagen

- Eingangsbestätigung und Erklärung zum Rechtsbehelf
- Besondere Nebenbestimmungen zur haushaltsmäßigen Abwicklung
- Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-GK)
- Vorlage Mittelabruf
- Vorlage Verwendungsnachweis
- Vorlage Zahlenmäßiger Nachweis
- Vorlage Zwischenbericht
- Vorlage Blaupause
- Merkblatt Transferinstrumente

Im Auftrag von:



Hessisches Ministerium für
Digitalisierung und Innovation



HessenAgentur

HA Hessen Agentur GmbH

Referenz-Nr.: 2100 3030 25HA 1976
Bewilligungsnummer: 3000044340
Antragsnummer: 4000014408
Antrag vom 11.12.2024, geändert am 10.02.2025

Besondere Nebenbestimmungen zur haushaltsmäßigen Abwicklung

Fehlerhafte und unvollständige Unterlagen verzögern die Bearbeitung. Bitte beachten Sie daher - auch im Interesse eines sorgsamsten Umganges mit Steuergeldern - die nachstehenden Hinweise.

Art und Zweckbestimmung

Die Zuwendung wird gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung in der aktuellen Fassung als

- | | |
|--|--|
| ☐ Vollfinanzierung | ☐ Festbetragsfinanzierung |
| ☒ Anteilfinanzierung | ☐ Fehlbetragsfinanzierung |

in Form einer einmaligen Zuwendung für das **Projekt „Smarter Kreis Bergstraße – Umsetzung eines kreisweiten Starkregen-Risikomanagements“** im Jahr 2025 gewährt.

Sie ist zweckgebunden und ausschließlich zur Finanzierung des vorgenannten Vorhabens bestimmt.

Änderungen des Verwendungszwecks bedürfen der vorherigen Zustimmung. Auf Nr. 5 der ANBest-GK „Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers“ wird besonders hingewiesen.

Finanzierungsplan, zuwendungsfähige Ausgaben

Der im Antrag vom 11.12.2024, geändert am 10.02.2025 dargestellte Kosten- und Finanzierungsplan wird als verbindlich betrachtet. Die einzelnen Ausgabenansätze können um bis zu 50 v.H. überschritten werden, soweit dies durch Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann (Nr. 1.2 ANBest-GK). Darüber hinausgehende Abweichungen von den Einzelansätzen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf 821.500,00 Euro festgesetzt. Kostenüberschreitungen und evtl. Fehlbeträge aus reduzierten Einnahmen bzw. Zuschüssen der übrigen Zuwendungsgeber gehen zu Ihren Lasten. Eine Kürzung der Zuwendung bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die zuwendungsfähigen Ausgaben verringern oder neue Deckungsmittel hinzutreten (Nr. 2.1 und 2.1.1 der ANBest-GK).

Die Zuwendungsempfänger haben das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden (Nr. 3 ANBest-GK).

Gültigkeitsdauer / Bewilligungszeitraum

Der Zuwendungsbescheid ist befristet; er verliert mit dem 10.12.2027 seine Gültigkeit. Der Anspruch auf die Zuwendung erlischt nach Ablauf der Frist in Höhe des nicht abgerufenen Betrages.

An Hessen führt kein Weg vorbei.

Geschäftsführer:
Folke Mühlhölzer (Vorsitzender),
Dr. Rainer Waldschmidt

Aufsichtsratsvorsitzender:
Staatsminister Kaweh Mansoori

Sitz der Gesellschaft:
Wiesbaden
Amtsgericht Wiesbaden
HRB 21418
Ust.-IdNr. DE237911160
Steuernr. 26 40226 80983

Nassauische Sparkasse
Wiesbaden
Kto.-Nr. 100 015 730
BLZ 510 500 15
IBAN: DE85 5105 0015 0100 0157 30
BIC: NASSDE55XXX



digitales.hessen
SMARTE REGION

<https://digitales.hessen.de>

Im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigte Mittel, deren Auszahlung im jeweiligen Haushaltsjahr nicht mehr möglich ist, können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag in das neue Haushaltsjahr übertragen werden. Ein begründeter Antrag ist spätestens mit dem letzten Mittelabruf des Jahres schriftlich mit Vorlage eines neuen Kostenplans zu stellen.

Die Entscheidung über den Übertragungsantrag behält sich das Hessische Ministerium der Finanzen vor. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der nicht abgerufenen Mittel besteht nicht.

Auszahlung der Zuwendung

☒ Auszahlung im Rahmen „allgemeiner“ Projektförderung:

Die Auszahlung der Zuwendung, ggfls. in Teilbeträgen, erfolgt auf Anforderung. Sie darf gemäß Nr. 1.3 und Nr. 1.3.1 der ANBest-GK nur soweit abgerufen werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt wird. Für nicht fristgerecht verwendete Beträge werden gemäß Nr. 8.5 ANBest-GK Zinsen erhoben. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten. Mit dem ersten Mittelabruf ist zu bestätigen, dass für diese Maßnahme weitere Landesmittel nicht in Anspruch genommen werden.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Bewilligungszeitraum. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist eine Auszahlung der Mittel nicht mehr möglich. Zur Verlängerung dieses Zeitraums bedarf es eines Antrags und der Zustimmung der bewilligenden Stelle vor Ablauf des Bewilligungszeitraums. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums besteht nicht.

Für die Überweisung ist die Bankverbindung des Zuwendungsempfängers mit IBAN/BIC anzugeben. Zahlungen auf Konten von Vereinsmitgliedern oder Einzelpersonen können in der Regel nicht vorgenommen werden.

Nachweis der Verwendung

Es ist ein einfacher Verwendungsnachweis (ohne Belege) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Durchführungszeitraums bei der HA Hessen Agentur GmbH, Innovationsförderung Hessen, -Smarte Kommunen-, Mainzer Straße 118, 65189 Wiesbaden einzureichen, gerne auch digital an E-Mail: smartekommunen@hessen-agentur.de.

Der Nachweis enthält neben rechtlichen Erklärungen einen Abschlussbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis über die gesamten Einnahmen und Ausgaben der geförderten Maßnahme. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Zweck und Anlass einer Zahlung müssen im zahlenmäßigen Nachweis zweifelsfrei ersichtlich sein. Pauschale Angaben, wie etwa „Unkosten für Vorbereitungen“ sind unzulässig. Bei Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen in Euro ist der aktuelle Tageskurs anzugeben. Es können nur Ausgaben anerkannt werden, die im Rahmen des Verwendungszwecks angefallen sind. In der Regel sind Ausgaben, die vor Erteilung des Bewilligungsbescheides entstanden sind, nicht zuschussfähig. Die ANBest-GK sind zu beachten.

Für den Nachweis sind die beigelegten Vordrucke („Vorlage Verwendungsnachweis“ und „Vorlage Zahlenmäßiger Nachweis“) zu verwenden.

Alle Belege über die Mittelverwendung sind entsprechend der geltenden Aufbewahrungsfristen vom Zuwendungsempfänger vorzuhalten und auf Anforderung vorzulegen. Belegen in fremder Sprache - außer Englisch und Französisch - ist eine Übersetzung beizufügen. Mindestens ist jedoch deren wesentlicher Inhalt in deutscher Sprache wiederzugeben.

Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 800 Euro überschreiten, sind zu inventarisieren. Bei Zuwendungsempfängern, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Inventarisierung ist auf der jeweiligen Rechnung unter Angabe der Inventarnummer zu bescheinigen. Die Regelungen zu den Zweckbindungsfristen für zu inventarisierende Gegenstände gemäß Nr. 11 der Richtlinie zur Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm Starke Heimat Hessen sind zu beachten.

Auf die Regelungen des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahren- und kostenrechtlicher Vorschriften und des § 49 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung über den Widerruf/Teilwideruf eines Zuwendungsbescheides und die Rückzahlung einer Zuwendung wird besonders hingewiesen.

Öffentlichkeitsarbeit

☒ Bei Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, ist in geeigneter Form auf die Förderung durch die Hessische Landesregierung hinzuweisen und das Logo des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation auf Ihren Materialien mit zu verwenden.

Wenden Sie sich zwecks Verwendung des Logos und des Freigabeprozesses an die entsprechende Pressestelle. Sie erreichen sie unter der Telefon-Nr.: 0611 / 32 11 42 22, E-Mail: Pressestelle@digitales.hessen.de.

Zuwendungsempfänger

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Herrn Landrat
Christian Engelhardt
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

HA Hessen Agentur GmbH
Abt. Innovations- und Nachhaltigkeitsprojekte
-Smarte Kommunen-
Mainzer Straße 118
65189 Wiesbaden

Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Maßnahme „Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm „Starke Heimat Hessen““

Haushaltsplan Kapitel 1743 Förderprodukt 66 „Digitalisierung der Kommunen“

Zuwendungsbescheid vom: 28.05.2025
Referenz-Nr.: **2100 3030 25HA 1976**
Bewilligungsnummer: **3000044340**

Eingangsbestätigung und Erklärung zum Rechtsbehelf

Den o.a. Zuwendungsbescheid habe ich am erhalten.

Ich verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Zur Anforderung von Mitteln bevollmächtige ich hiermit folgende Personen (Name, Funktion):

Ort

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift des
Zuwendungsempfängers